



## **GEMEINDE SCHELLERTEN**

(WESTLICH WENDHAUSEN)

### **FLÄCHENNUTZUNGSPLAN**

### **30. ÄNDERUNG**

### **(Windenergie)**

gem. § 245e BauGB als Isolierte Positivplanung (IPP)

### **BEGRÜNDUNG**

**Frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit  
und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange**  
gem. §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB



## **Inhalt**

|   |          |
|---|----------|
| <b>Teil A: Städtebauliche Begründung .....</b>  | <b>1</b> |
| <b>A.1 Planungserfordernis.....</b>   | <b>1</b> |
| <b>A.2 Entwicklung aus den Zielen der Landes- und Regionalplanung, rechtliche Voraussetzungen ...</b> | <b>1</b> |
| <b>A.3 Lage des Änderungsbereichs .....</b>   | <b>3</b> |
| <b>A.4 Planung .....</b>  | <b>3</b> |
| <b>A.5 Erschließung.....</b>  | <b>3</b> |
| <b>A.6 Immissionen.....</b>   | <b>3</b> |
| <b>A.7 Belange von Natur und Landschaft .....</b>   | <b>3</b> |
| <b>A.8 Darstellungen der 30. FNP-Änderung, städtebauliche Werte .....</b>                             | <b>4</b> |
| <br>  |          |
| <b>Teil B: Umweltbericht.....</b>   | <b>4</b> |

---



## **Teil A: Städtebauliche Begründung**

### **A.1 Planungserfordernis**

Für die Gemeinde Schellerten bestehen Absichten, weitere Flächen zur Errichtung von Windenergieanlagen (WEA) im südwestlichen Gemeindegebiet zur Verfügung zu stellen. Durch den Landkreis Hildesheim wird die Festlegung von Vorrangflächen in diesem Planungsraum innerhalb eines sachlichen Teilprogramms vorbereitet. Die Stadt Hildesheim plant im räumlichen Anschluss ebenfalls die Ausweisung entsprechender Flächen im Flächennutzungsplan. Insgesamt wird im Bereich der sog. "Ilse" ein Schwerpunkt im Landkreis Hildesheim für den Ausbau der Windenergie entwickelt.

Die Gemeinde Schellerten hat dafür bereits Aufstellungsbeschlüsse zur Änderung ihres Flächennutzungsplans gefasst.

Neben einer größeren Flächen (31. Änderung FNP) ist ein weiterer Investor an die Gemeinde herangetreten, um eine einzelne Windenergieanlage aktuellen Bautyps westlich von Wendhausen im Anschluss an die bestehenden Planungen zu errichten. Die Gemeinde Schellerten beabsichtigt, hierfür die planungsrechtlichen Voraussetzungen zu schaffen und den Flächennutzungsplan in einer 30. Änderung anzupassen. Die Änderung soll gemäß § 245e des Baugesetzbuches (BauGB) als isolierte Positivplanung (IPP) erfolgen.

Für die Gemeinde Schellerten ist 2016 die 24. Änderung des Flächennutzungsplanes in Kraft getreten, die Konzentrationszonen zur Errichtung von Windenergieanlagen dargestellt hat, mit gleichzeitiger Ausschlusswirkung für das übrige Gemeindegebiet (gem. § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB). Es wurden zwei Konzentrationszonen nördlich von Bettmar (44,7 ha) und westlich von Oedelum (24,6 ha) festgelegt, mit der Gebietsdarstellung "Sonstiges Sondergebiet" mit Zweckbestimmung "Windenergienutzung und Landwirtschaft". Innerhalb der Konzentrationszone bei Bettmar sind 4 Windenergieanlagen errichtet worden, in der Konzentrationszone bei Oedelum bislang 1 Anlage, wobei eine 2. Anlage bereits genehmigt ist.

Mit der Darstellung von Konzentrationszonen ist eine Ausschlusswirkung für das übrige Gemeindegebiet verbunden.

Im Änderungsverfahren gemäß § 245e BauGB bleibt die Ausschlusswirkung der 24. Änderung unberührt.

Die Gemeinde beabsichtigt, der Windenergie mehr Raum im Gemeindegebiet zu geben. Damit soll die vom Gesetzgeber formulierte Zielsetzung umgesetzt werden, die eine Stärkung der regenerativen Energieerzeugung vorsieht, um im Sinne der Klimagerechtigkeit den CO<sub>2</sub>-Ausstoß und im Sinne der Energieautarkie die Abhängigkeit von fossilen Energieträgern zu reduzieren. Hierfür soll eine planerische Steuerung durch die Gemeinde erfolgen.

Die Gemeinde Schellerten sieht deshalb das Erfordernis gegeben, für ihren Flächennutzungsplan eine 30. Änderung durchzuführen.

### **A.2 Entwicklung aus den Zielen der Landes- und Regionalplanung, rechtliche Voraussetzungen**

Durch den Landkreis Hildesheim wird derzeit ein "sachliches Teilprogramm zur Windenergie" aufgestellt, womit die Regionalplanung ihrer Verpflichtung zur Bereitstellung von Flächen für die Windenergie nachkommt.

In Bezug auf die Windenergie sind mit dem "Gesetz zur Erhöhung und Beschleunigung des Ausbaus von Windenergieanlagen an Land" (Wind-an-Land-Gesetz) am 01.02.2023 umfassende gesetzliche Neuregelungen in Kraft getreten. Ziel der Gesetzgebung des Bundes ist eine beschleunigte Bereitstellung regenerativer Energien aus Windenergie, insbesondere um in Folge des Ukraine Konflikts eine autarke Energieversorgung sicherzustellen.

Innerhalb des Wind-an-Land-Gesetzes wurde das "Windenergieflächenbedarfsgesetz" (WindBG) erlassen, das die Bundesländer verpflichtet, bis 31.12.2027 einen definierten Anteil der Landesfläche für die Windenergienutzung bereitzustellen. Ergänzt wurde die Gesetzgebung auf Landesebene 2024 durch das "Niedersächsische Gesetz zur Umsetzung des Windenergieflächenbedarfsgesetzes" (NWindG).

Grundsätzlich besteht nun für die Regionalplanungsbehörden die Aufgabe, die durch das Land Niedersachsen für die jeweiligen Landkreise festgesetzten Flächengrößen für die Errichtung von Windenergieanlagen bis zum Stichtag des 31.12.2027 zu erreichen (Landkreis Hildesheim 1.524 ha, entspr. 1,68 % der Landkreisfläche). Dafür wird durch den Landkreis Hildesheim derzeit ein sachliches Teilprogramm aufgestellt, der 1. Beteiligungsschritt ist mit Frist 02. Juli 2025 durchgeführt worden. Werden die Teilflächenziele nicht rechtzeitig erreicht, tritt die sog. "Superprivilegierung" ein, d.h. Windenergieanlagen sind im gesamten Außenbereich der Gemeinde privilegiert und können seitens der Gemeinde nicht mehr abgewehrt werden.

Das sachliche Teilprogramm Windenergie (sTP) des Landkreises Hildesheim (Entwurf) hat wegen eigener Abstandskriterien die Flächen der 30. Änderung nicht einbezogen, da sie nahe der Autobahn A 7 liegen.

Mit dem WindBG erfolgte gleichzeitig eine Änderung des Baugesetzbuches (BauGB), die die Ausschlusswirkung des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB in Bezug auf Windenergieanlagen aufhob. In der darin enthaltenen Überleitungsvorschrift des § 245e BauGB wurde jedoch eingeräumt, dass in einem FNP mit Ausschlusswirkung diese bis zum 31.12.2027 oder bis zum Erreichen der Flächenziele aus dem WindBG weiterhin gelten soll, unter der Voraussetzung, dass die Ausschlusswirkung im FNP vor dem 01.02.2024 wirksam geworden ist. Dies ist in Schellerten der Fall.

Ebenso ist im § 245e BauGB für die Zeitspanne bis zum Erreichen des Flächenziels geregelt, dass in Flächennutzungsplänen mit Ausschlusswirkung (hier der 24. Änd. FNP) bis zu 25 % der bereits ausgewiesenen Flächen zusätzlich dargestellt werden können, ohne dass die Ausschlusswirkung verloren geht. Die Abwägung kann auf die Belange beschränkt werden, die durch die Ausweisung der zusätzlichen Flächen berührt werden. Vom ursprünglichen Planungskonzept darf abgewichen werden, sofern die Grundzüge der Planung erhalten werden. Hiervon ist regelmäßig auszugehen, wenn nicht mehr als 25 % der bereits ausgewiesenen Flächen hinzukommen. Dieses Vorgehen wird als "isolierte Positivplanung" (Abkürzung: IPP) bezeichnet.

Für die Gemeinde Schellerten bedeutet dies, dass rd. **17,325 ha** zusätzlich zu den bisher dargestellten Flächen ausgewiesen werden können. Die 30. Änderung des FNP stellt rd. **11,9 ha** dar und hält damit diesen Rahmen ein.

Ebenso werden die Grundzüge der Planung der 24. Änderung durch den Wegfall des 5-km-Radius und den deutlichen Abstand zu den Ortschaften nicht berührt. Die Ausschlusswirkung der 24. Änd. des FNP für das übrige Gemeindegebiet bleibt demnach erhalten. Auch die textliche Darstellung, dass sich Anlagen zur Windenergienutzung mit allen Teilen ihrer baulichen Anlagen innerhalb der Umgrenzung des Sondergebietes mit der Zweckbestimmung Windenergie und Landwirtschaft befinden müssen (sog. "Rotor-in"), wird beibehalten, um die Grundzüge der Planung beizubehalten.

Die Gemeinde sieht deshalb die 30. Änderung als aus den gesetzlichen Rahmenbedingungen der Bundes- und Landesgesetzgebung entwickelt an. Da das sachliche Teilprogramm sich noch in Aufstellung befindet, sieht sie die Möglichkeit gegeben, mit der 30. Änderung einen weiteren Beitrag zur Flächenbereitstellung innerhalb des Landkreises zu leisten.

### **A.3 Lage des Änderungsbereichs**

Die Fläche der 30. Änderung befindet sich westlich von Wendhausen und östlich von Uppen (Stadt Hildesheim), in einem Zwischenraum unmittelbar südlich der Bundesstraße 6 (B 6) und nördlich der Autobahn A 7. Sie liegt in unmittelbarer Nähe zur den Gebietsgrenzen der Stadt Bad Salzdetfurth und der Stadt Hildesheim. Die Ortschaft Wendhausen ist ca. 1 km, die Ortschaft Ottbergen 2,6 km und die Ortschaft Uppen ca. 1 km entfernt. Die Fläche liegt benachbart zu den Ausläufern des bewaldeten Höhenrückens des "Vorholzes" (Knebelberg 240 m üNN), auf einer Höhe von 150 -160 m üNN.

### **A.4 Planung**

Bezogen auf die zulässigen 25 % der bereits ausgewiesenen Flächen von insgesamt 69,3 ha der 24. Änd. können rd. 17,325 ha zusätzlich ausgewiesen werden. Es ist die Ausweisung einer Fläche von 11,9 ha geplant.

Es wird eine Windenergieanlage mit einer Bauhöhe bis zu 280 m Gesamthöhe (Rotorspitze) aktueller Windenergieanlagen erwartet. Festlegungen zur Anzahl oder Bauhöhe von Windenergieanlagen erfolgen aus Gründen der Rechtssicherheit nicht.

### **A.5 Erschließung**

Die Windenergieanlage kann über die unmittelbar angrenzende B 6 und daran anschließende landwirtschaftliche Wirtschaftswege erschlossen werden.

Es ist geplant, den erzeugten Stroms in eine benachbarte Hochspannungsleitung oder auf Mittelspannungsebene in ein nahegelegenes Umspannwerk einzuspeisen.

### **A.6 Immissionen**

Von Windenergieanlagen können Schallemissionen, Schlagschatten und Reflexionen ausgehen. Durch die von den Siedlungsbereichen abgesetzte Lage ist nur mit geringen Auswirkungen zu rechnen. Der abschließende Nachweis erfolgt auf der Ebene der Anlageneignung nach Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG).

### **A.7 Belange von Natur und Landschaft**

Der 30. Änderung wird verfahrensbegleitend ein Umweltbericht beigefügt.

Durch die Darstellung als "Beschleunigungsgebiete für die Windenergie" (s.u.) sind wesentliche Teile der Umweltprüfung und daraus folgende Regeln für wirksame Minderungsmaßnahmen (s.Anlage 3 zum § 249c Abs.3 Satz 3 BauGB) auf der Planungsebene des FNP zu lösen und im FNP darzustellen, vorrangig auf Grundlage vorhandener Informationen. Auf der nachgelagerten Ebene der Anlage-

ngenehmigung kann mit Bezug auf den FNP die Prüfung deutlich erleichtert werden. Im Ergebnis wird eine deutliche Beschleunigung in der Umsetzung insbesondere auf der Ebene der Anlagene-  
nehmigung erwartet.

## **A.8 Darstellungen der 30. FNP-Änderung, städtebauliche Werte**

Innerhalb der 30. Änderung des FNP werden "Sondergebiete" mit den Zweckbestimmungen "Wind-  
energienutzung und Landwirtschaft" dargestellt, in einer Fläche von **11,9 ha**.

Gleichzeitig wird diese Fläche als "Beschleunigungsgebiete für die Windenergie" dargestellt, gemäß  
§ 249c BauGB, entsprechend der Änderung vom 08.2025, da der Aufstellungsbeschluss am  
27.10.2025 erfolgte, und damit nach der Änderung des BauGB. In Reaktion auf EU-Gesetzgebung  
(RED III) sind auf der Ebene des FNP "Sonderbauflächen für Windenergie" (gem. § 2 WindBG) zu-  
gleich als "Beschleunigungsgebiete für die Windenergie" darzustellen.

Dem Planungskonzept der 24. Änderung folgend wird textlich dargestellt, dass sich Anlagen zur  
Windenergienutzung mit allen Teilen ihrer baulichen Anlage innerhalb der Umgrenzung des Sonder-  
gebietes mit der Zweckbestimmung Windenergie und Landwirtschaft befinden müssen (sog. "Rotor-  
in").

## **Teil B: Umweltbericht**

Der Umweltbericht wird verfahrensbegleitend ergänzt, da zunächst der notwendige Untersuchungs-  
umfang der Umweltbelange geklärt werden soll.